

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
2/1994/P

des SPD-Ortsvereins W., vertreten durch den Vorsitzenden
M.,

-Antragsteller und Berufungsantragsgegner-
gegen

J.,
Beistand: P.,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25. Juli 1994 in Bonn unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

entschieden:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird die Entscheidung der
Landesschiedskommission S. vom 13.12.1993 aufgehoben. Der Antragsgegnerin
wird eine Rüge erteilt.

Gründe:

I.

Am 16.07.1993 hat der Antragsteller mit 16 gegen eine Stimme beschlossen, gegen die
Antragsgegnerin ein Parteiordnungsverfahren einzuleiten. Der Antrag wurde damit
begründet, daß die Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit verleumderische Behauptungen

gegen Mitglieder der SPD - insbesondere gegen den Zeugen M., den Leiter des städtischen Baudezernats und Bürgermeisterkandidaten der SPD in W. - verbreite. Insbesondere habe sie behauptet, der Stadt W. liege ein Gutachten vor, nach dem M. das Baudezernat mangels Qualifikation nicht mehr leiten dürfe. Nach dem weiteren Vortrag des Antragstellers habe die Antragsgegnerin auch falsche Behauptungen über andere Mitglieder der SPD (darunter z.B. über angebliche Mietschulden des Landtagsabgeordneten N.) verbreitet. Aussprachen habe sie sich entzogen oder diese seien erfolglos geblieben.

In der Annahme, eine Schiedskommission sei nicht arbeitsfähig, wenn nur drei gewählte Mitglieder zur Verfügung stehen, hat die für den Antragsteller zuständige Regionalgeschäftsstelle B. den Antrag an die Landesschiedskommission S. mit der Bitte um Entscheidung zugeleitet. Die Unterbezirksschiedskommission des für den Antragsteller zuständigen Kreisverbandes (Unterbezirks) O. bestand damals nur aus drei Mitgliedern.

Die Landesschiedskommission S. hat ihre Zuständigkeit bejaht und am 13.12.1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der es zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens - insbesondere gegenseitigen Vorwürfen zwischen der Antragsgegnerin und dem Zeugen M. - kam. Hierbei ging es u.a. auch um die Arbeit der Antragsgegnerin in der Arbeitsgemeinschaft der selbständig Schaffenden (AGS), deren stellvertretende Landesvorsitzende die Antragsgegnerin ist, und um den Wunsch des Zeugen M., dort Mitglied zu werden, da er zwar im öffentlichen Dienst in abhängiger, aber leitender Stellung tätig sei. Die Antragsgegnerin bestritt die ihr zur Last gelegten Äußerungen.

Die Landesschiedskommission erkannte nach Abschluß der mündlichen Verhandlung auf Aberkennung des Rechts der Antragsgegnerin auf alle Funktionen für die Dauer von zwei Jahren (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationsstatuts - Ost -). Die Entscheidung war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, die folgenden Wortlaut hat: "Der Antragsteller sowie die Antragsgegnerin haben laut Schiedsordnung § 26 Abs. 1 die Möglichkeit, Berufung gegen diese Entscheidung einzulegen. § 25 Abs. 2 gilt analog."

Die Entscheidung wurde der Antragsgegnerin am 24.12.1993 zugestellt. Sie hat mit Schreiben vom 07.01.1994 Berufung eingelegt, die am 11.01.1994 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist. Gleichzeitig legte sie ihr Parteibuch vor und begründete die Berufung mit einem am 21.01.1994 eingegangenen Schreiben.

Die Antragsgegnerin trägt vor, der wahre Grund des gegen sie eingeleiteten Parteiordnungsverfahren sei, daß man in ihr eine Konkurrentin für den Bürgermeisterkandidaten N. sehe. Im übrigen sei die Landesschiedskommission nicht zuständig gewesen, sondern die Unterbezirksschiedskommission O. Außerdem hätten an der Entscheidung der Landesschiedskommission Mitglieder dieses Gremiums teilgenommen, die nicht zur Mitentscheidung berufen gewesen wären. Weiter sei die Verhandlungsniederschrift mangelhaft und enthalte z. B. weder ihren Befangenheitsantrag gegen ein nicht mitwirkungsbefugtes Mitglied der Landesschiedskommission noch die Ablehnung dieses Antrages. Schließlich sei ihr die Hinzuziehung eines Beistandes verweigert worden.

In der Sache bestreitet die Antragsgegnerin die ihr vom Antragsteller vorgeworfenen Verleumdungen, wiederholt jedoch in der Begründungsschrift die Behauptung, es existiere eine Studie, in der der Zeuge M. als unfähig bezeichnet werde. Im übrigen habe der Zeuge M. unter Verletzung des Dienstgeheimnisses Unterlagen der Stadt W. in das Verfahren eingeführt, aus denen hervorgeht, daß nicht die Antragsgegnerin, sondern ihr Mann Inhaber des Betriebs X. sei.

Die Bundesschiedskommission hat am 21.06.1994 eine mündliche Verhandlung in H. durchgeführt, in der die Verfahrensbeteiligten erneut die bereits aus den Akten bekannten gegenseitigen Vorwürfe erhoben bzw. wechselseitig bestritten. Der Antragsteller trug zusätzlich vor, die Antragsgegnerin habe am Tor ihres Betriebs im Wahlkampf auch Plakate gegnerischer Parteien aufgehängt, was diese wiederum damit begründete, auch deren Mitglieder seien Kunden ihres Betriebes. Außerdem seien dies Plakate ihres Mannes gewesen.

Die Bundesschiedskommission schlug den Parteien einen Vergleich vor. Für den Fall der Ablehnung des Vorschlages beantragte der Antragsteller sinngemäß die Zurückweisung

der Berufung, die Antragsgegnerin die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, hilfsweise Zurückverweisung an die Unterbezirksschiedskommission O..

Der Antragsteller hat den Vergleichsvorschlag durch Beschluß seiner Mitgliederversammlung am 27.06.1994 abgelehnt. Der Vorschlag ist damit hinfällig.

Ergänzend wird auf die Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratungen waren.

II.

Die Berufung ist zulässig.

a) Zwar ist sie verspätet bei der Bundesschiedskommission eingegangen. Da die Rechtsmittelbelehrung der Landesschiedskommission jedoch unvollständig und ihrer Form nach nicht für jedermann verständlich ist, geht die Bundesschiedskommission davon aus, daß die statutenmäßige Berufungsfrist mit der Zustellung nicht zu laufen begonnen hat. Es genügt nicht, wenn die Rechtsmittelbelehrung nur auf bestimmte Vorschriften abstrakt verweist. Sie muß vielmehr so abgefaßt sein, daß jedermann ihrem Text unmittelbar muß entnehmen können, was er in welcher Frist unternehmen muß, um rechtzeitig und formgerecht Berufung einzulegen. Aus den gleichen Gründen gilt auch die Berufungsbegründung als rechtzeitig erfolgt.

b) Die Bundesschiedskommission ist auch zuständig, da eine abschließende Entscheidung einer Landeschiedskommission mit der Berufung angefochten wird, in der auf die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist (§ 26 Schiedsordnung - SchO-). Ein Rückverweisungsgrund (§ 27 SchO) liegt nicht vor. Zudem überprüft die Bundesschiedskommission die Angelegenheit umfassend, so daß es auf eventuelle Verfahrensfehler in der Vorinstanz nicht mehr ankommt.

Die Berufung ist auch teilweise begründet.

Die am x geborene Antragsgegnerin, die der SPD seit dem x angehört, hat sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung (§ 25 Abs. 1 OSt) schuldig gemacht, weil sie gegen den Parteigrundsatz der Solidarität verstoßen hat.

Nach der Überzeugung der Bundesschiedskommission hat die Antragsgegnerin in der

Kleinstadt W. Äußerungen verbreitet, die sich erheblich zum Nachteil anderer Mitglieder der Partei auswirken können. Nach Auffassung der Bundesschiedskommission kommt es dabei nicht einmal in erster Linie darauf an, ob diese persönlichen Mitteilungen einen wahren Kern haben, um den herum sich dann Gerüchte und Mutmaßungen gelegt haben. Es gehört zur Solidarität unter Mitgliedern der SPD, daß man Dinge, die man vom Hörensagen oder gerüchtweise über andere Menschen - insbesondere aber über Parteifreunde - erfährt, nicht ungeprüft weitererzählt und an Orten oder an Personen weitergibt, die aus keinem erkennbaren Grunde in diese Dinge eingeweiht werden müssen. Die Bundesschiedskommission hat die Antragsgegnerin selbst in der mündlichen Verhandlung in H. kennengelernt und hierbei plastische Eindrücke davon gewonnen, über welches bisweilen überschäumende Temperament die Antragsgegnerin verfügt. Auch ihr in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Ortsvereins W. am 27.06.1994 protokolliertes Verhalten zeigt, daß die Antragsgegnerin sich noch sehr bemühen muß, sich in die Gemeinschaft einzupassen, wenn sie mit anderen Menschen fruchtbar zusammenarbeiten und sich nicht unnötigerweise Gegner schaffen will.

Die Bundesschiedskommission erachtet daher die von der Landesschiedskommission verhängte Maßnahme als zu streng und ist der Auffassung, daß eine Rüge ausreichend ist, um der Antragsgegnerin klarzumachen, daß sie nicht in der festgestellten Weise mit Ruf und Ansehen anderer Menschen umgehen darf.

Da die Antragsgegnerin noch jung ist und insbesondere noch nicht über längere Erfahrung in politischen Organisationen verfügt, erhofft die Bundesschiedskommission, daß es ihr gelingen wird, in Zukunft ihr Temperament zügeln zu lernen und so zu einer umgänglichen Mitarbeiterin zu werden. Sie wird in dieser Richtung sehr an sich arbeiten müssen, wenn sie auf die Dauer Erfolg bei ihrer politischen Arbeit haben will. Sie muß allerdings davon ausgehen, daß sie - sollte sie ihr Verhalten im Wiederholungsfall nicht selbst strenger kontrollieren - mit schärferen Maßnahmen rechnen muß. Solidarität erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung.

Die Bundesschiedskommission hat ferner zugunsten der Antragsgegnerin gewertet, daß sie offensichtlich jedenfalls außerhalb ihres Ortsvereins aktive Parteiarbeit in der AGS leistet, die sie sogar zur stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt hat. Die

Bundesschiedskommission will ihr auch nicht die Weiterarbeit in dieser Position unmöglich machen. Das Stimmergebnis ihrer Wahl in den Vorstand des Unterbezirks O. allerdings spricht nicht für besondere Beliebtheit der Antragsgegnerin. Antragsteller und Antragsgegnerin sollten dennoch gemeinsam versuchen, wie sie die Parteiarbeit in diesem Kreis zum beiderseitigen Nutzen neu organisieren können. Möglicherweise ist ein hierfür geeigneter Weg, daß die Antragsgegnerin - zumindest zeitweise - in einem anderen Ortsverein des Unterbezirks mitarbeitet, nachdem der Unterbezirksvorstand die hierfür nach § 3 Abs. 5 Satz 3 OSt erforderliche Genehmigung erteilt hat.

Dr. Diether Posser